Aus dem Ortsgemeinderat

Am 25.10.2012 fand im Bürgerhaus Birgel unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Günter Klinkhammer eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Forstamtsleiter Wolfgang Witzel und Revierleiter Norbert Bischof stellten den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2013 vor und erläuterten diesen im Detail.
Danach werden Erträge in Höhe von 89.720 € und Aufwendungen in Höhe von 76.218 € kalkuliert, sodass sich das erwartete Ergebnis für 2013 auf 13.502 € beläuft.

Bei den Brennholzpreisen verbleibt es bei der Festlegung aus 2012.

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, wobei die Buchen-Klumpenpflanzung herausgenommen wird. Hierüber soll im Wirtschaftsplan 2014 neu beraten werden.

Die Brennholzpreise und –bedingungen werden nicht geändert.

Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde Birgel - Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 1 KomDoppikLG

Sachverhalt:
Nach § 13 Absatz 1 KomDoppikLG ist die Eröffnungsbilanz durch den Ortsgemeinderat festzustellen.
Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 13 Absatz 2 KomDoppikLG in Verbindung mit §§ 112, 113 Gemeindeordnung (GemO) vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 18.10.2012 geprüft.
Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wurde den Ratsmitgliedern in der Sitzung zur Verfügung gestellt.
Danach kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz nicht zu beanstanden ist und zur Empfehlung an den Rat, die Eröffnungsbilanz in der vorgelegten Fassung durch Beschluss festzustellen.
Die Eröffnungsbilanz wurde dem Rat seitens der Verwaltung vorgestellt.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde Birgel zum Stichtag 01.01.2011 gemäß § 13 Absatz 1 KomDoppikLG fest.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 2 KomDoppikLG in Verbindung mit § 114 Absatz 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und die Eröffnungsbilanz an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Zweckvereinbarung zwischen der OG Lissendorf und den OG´en Birgel und Steffeln über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten in der Kita Lissendorf - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten, welche als Anlage beigefügt ist.

Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist.

Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei. Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf wurde bereits intensiv mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt, was letztendlich dazu geführt hat, dass die Zinsen für Investitionskredite bei der Ermittlung der aufzuteilenden Kosten zu berücksichtigen sind.

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen. Der Ortsbürgermeister soll kurzfristig Kontakt zu den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln suchen um die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu erläutern.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gemäß Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diese zu unterzeichnen.

Festsetzung der Friedhofsgebühren

Sachverhalt:
Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahre 2007 kalkuliert und festgesetzt. Aufgrund des relativ langen Zeitraums und durch die Zulassung von einer weiteren Bestattungsart (Urnenrasengräber) wird nunmehr eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.
Die Kalkulation erfolgt wie bisher im Äquivalenzziffernverfahren, d. h. die Kostenunterschiede werden durch Verhältniszahlen/Gewichtungsziffern (Flächenverbrauch und Pflegeaufwand) ermittelt. Die neuen Gebührensätze werden, entsprechend den Vorgaben der Friedhofssatzung in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine jährliche Verlängerungsgebühr für Wahlgräber (siehe Beschlussvorlage) festzusetzen. Ebenso soll im Beschluss die Bestattung von Ortsfremden geregelt werden (Ziffer 5).

Beschluss:
Der Vorsitzende und die Verwaltung erläutern dem Ortsgemeinderat anhand der beigefügten Unterlagen die Neukalkulation der Friedhofsgebühren. Nach sehr ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat ab dem Jahr 2013 folgende Friedhofsgebühren neu festzusetzten:

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab	400,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	480,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	16,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	1.170,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	39,00 €
1.4 Dreierwahlgrab	1.890,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	63,00 €

1.5 Kindergrab	200,00 €

2. Grabstellengebühr für Urnenbestattungen:

1.1 Urnenreihengrab	175,00 €
1.2 Urnenwahlgrab	210,00 €
Verlängerung pro Jahr	7,00 €
1.3 Doppelurnenwahlgrab	300,00 €
Verlängerung pro Jahr	10,00 €
1.4 Urnenrasengrab	400,00 €

3. Benutzungsgebühr Leichenhalle 87,00 €

4. Grabanfertigungsgebühren

4.1 Erwachsenengrab	450,00 €
4.2 Kindergrab	300,00 €
4.3 Urnengrab	150,00 €

5. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 - 3:
   Für nicht in der Ortsgemeinde Birgel gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 - 3 festgesetzt, erhoben. Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.

6. Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten
   6.1 Gebührenschuldner sind bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller.

   6.2 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
   6.3 Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsgebühren sind zusätzlich in der Haushaltssatzung für 2013 festzusetzen.